

Aktuelle Rechtsprechung
des OVG NRW
zum Beitragsrecht

OVG NRW,
Beschluss vom 21. Mai 2019
- 15 A 1984/18 -, juris

Zum Sachverhalt I

Der Kläger ist Erbbauberechtigter eines ca. 14.000 m² großen Grundstücks, das mit einem Schulgebäude bebaut ist (im Folgenden: Schulgrundstück). Außerdem ist er Eigentümer eines etwa 1.700 m² großen Grundstücks, das mit einer Turnhalle bebaut ist (im Folgenden: Turnhallengrundstück).

Zum Sachverhalt II

Südwestlich an das Schulgrundstück grenzt die ausgebaute Straße, die hier in einen Kreuzungsbereich einmündet. Jenseits der Kreuzung verläuft entlang der südlichen Grenze des Schulgrundstücks eine rund 200 m lange Sackgasse. Deren Fahrbahn ist mit einem abgeflachten Bordstein vom Kreuzungsbereich abgesetzt. Nördlich der Fahrbahn befinden sich dem Schulgrundstück zugewandt ein durchgehender Parkstreifen mit Querparkermöglichkeiten für Kraftfahrzeuge und ein etwa 1,5 bis 2 m breiter, bewachsener Grünstreifen, an den das Schulgrundstück grenzt.

Zum Sachverhalt III

Das Turnhallengrundstück grenzt nicht unmittelbar an die Straße. Es ist von dieser über einen nördlich abzweigenden 3 m breiten, befestigten Weg zu erreichen, der im Eigentum der Beklagten steht. Von ihm geht nach etwa 50 m eine Zufahrt zum Turnhallengrundstück ab. Zur Sicherung der Zufahrt ist das Wegegrundstück mit einer Baulast zugunsten des Turnhallengrundstücks belastet. Diese beinhaltet die Verpflichtung zur Duldung, dass auf dem mit dem Fußweg bebauten Teil des belasteten Grundstücks eine Zufahrt vom Turnhallengrundstück zur öffentlichen Verkehrsfläche angelegt, unterhalten und benutzt wird. Diese Zufahrt darf nur für Feuerwehr- und Rettungsfahrzeuge, Müllabfuhr und ähnlichen Versorgungsverkehr des begünstigten Grundstücks benutzt werden.



Zum Sachverhalt IV

Die Beklagte tauschte die Fahrbahn aus und führte Kanalbauarbeiten im Abschnitt bis zum Kreuzungsbereich durch. Dafür zog sie den Kläger hinsichtlich des Schulgrundstücks und des Turnhallengrundstücks zu Ausbaubeiträgen heran.

Erschließung

- Grundsätzlich anzunehmen, wenn es rechtlich und tatsächlich möglich ist, mit Privat- und Versorgungsfahrzeugen an die Grundstücksgrenze heranzufahren und von da ab das Grundstück unbeschadet eines dazwischen liegenden Gehwegs, Radwegs oder Seitenstreifens ohne Weiteres zu betreten
- Inanspruchnahme der ausgebauten Anlage muss nur noch vom Willen des Grundstückseigentümers abhängen
- Entscheidend, welche rechtlichen Anforderungen an die bauliche Nutzung des Grundstücks gestellt werden
- Erschließung (+), wenn die abzurechnende Anbaustraße dem Grundstück das an verkehrsmäßiger Erschließung verschafft, was für seine Bebaubarkeit oder beitragsrechtlich vergleichbare Nutzung erforderlich ist

Schulgrundstück

danach von der ausgebauten Anlage erschlossen

Frage aber: (scheinbare/teilweise) Erschließung darüber hinaus durch die Sackgasse und falls ja: Rechtsfolge dessen?

Begrenzte Vorteilsreichweite

Die verkehrliche Erschließung eines Grundstücks auf nur einer Grundstücksseite durch zwei Anlagen oder Anlagenabschnitte rechtfertigt keine doppelte Heranziehung, weil es am wirtschaftlichen Vorteil durch doppelte verkehrsmäßige Erschließung ein und derselben Fläche fehlt, so dass eine rechnerische Aufteilung der zu veranlagenden Grundfläche nach angrenzenden Frontlängen vorzunehmen ist.

Berücksichtigung einer Teilerschließung

- Erschließung nur einmal, wenn ein Grundstück an mehrere Abschnitte einer Erschließungsanlage grenzt (die an einer Grundstücksseite vorbeiführen)
- Jeder Abschnitt erschließt Grundstück nur zu einem Teil
- Konsequenz: Rechnerische Teilung eines scheinbar mehrfach erschlossenen Grundstücks
- Bei der Aufwandsverteilung des jeweils abzurechnenden Abschnitts ist es mit dem Anteil seiner Fläche einzubeziehen, der dem Verhältnis der Frontlänge an dem einen oder anderen Abschnitt entspricht.

Leitsatz dazu

Grenzt ein Grundstück mit einer Seite an zwei selbständig abrechenbare Abschnitte einer Erschließungsanlage oder an zwei durch Bauprogramme abgrenzbare Anlagen im Sinne des spezifisch straßenbaubeitragsrechtlichen Anlagenbegriffs, so hat beim Ausbau eines der Abschnitte oder einer der Anlagen eine Aufteilung der zu veranlagenden Grundstücksfläche nach dem Verhältnis der angrenzenden Frontlängen zu erfolgen.

Selbständigkeit der Sackgasse

- Kein lediglich unselbständiger Teil des Hauptzugs einer Straße ("Anhängsel")
- richtet sich nach dem Gesamteindruck, der sich einem unbefangenen Beobachter nach den tatsächlichen Verhältnissen darbietet
- Kriterien: Länge und Breite des Abzweigs, Beschaffenheit seines Ausbaus, Zahl der von ihm erschlossenen Grundstücke sowie das damit verbundene Maß der Abhängigkeit vom Hauptzug der Anlage.

Erschließungswirkung der Sackgasse

- „Ohne Weiteres“ betretbar, wenn der zwischen Grundstück und Fahrbahn gelegene Straßenteil - sei er eine Grünfläche, eine Böschung oder Vergleichbares - zum Betreten bestimmt und geeignet ist
- Grünstreifen weder zum Betreten des Schulgrundstücks bestimmt noch dazu geeignet
- Grünstreifen erstreckt sich entlang der gesamten südlichen Grenze des Schulgrundstücks, weist keinen Zugang zu diesem auf; vielmehr ist er - und zwar schon auf dem noch im Eigentum der Beklagten stehenden Teil - mit Bäumen und Sträuchern bewachsen
- Grünstreifen auch nicht zum Betreten des Grundstücks bestimmt: auf seiner gesamten Länge durchgängig Parkbuchten angelegt, die eine verlässliche Betretensmöglichkeit zusätzlich deutlich erschweren

Turnhallengrundstück

- Grundstück grundsätzlich nur durch die nächst erreichbare selbständige Straße erschlossen, nicht aber durch eine weitere Straße im Straßennetz, in die diese nächst erreichbare selbständige Straße mündet
- Privatweg zum Anbau bestimmt und zur Erschließung geeignet, wenn er den ihm anliegenden Grundstücken die wegemäßige Erschließung verschaffen kann, die für deren zulässige bauliche oder gewerbliche Nutzung erforderlich ist
- Diesem Erfordernis genügt ein Privatweg grundsätzlich aber nur dann, wenn er tatsächlich wie rechtlich die Möglichkeit gewährleistet, mit Personen- und kleineren Versorgungsfahrzeugen an die betreffenden Grundstücke heranzufahren und sie von da ab - gegebenenfalls über einen Geh- oder Radweg - zu betreten.

Rechtliche Sicherung der Inanspruchnahmefähigkeit

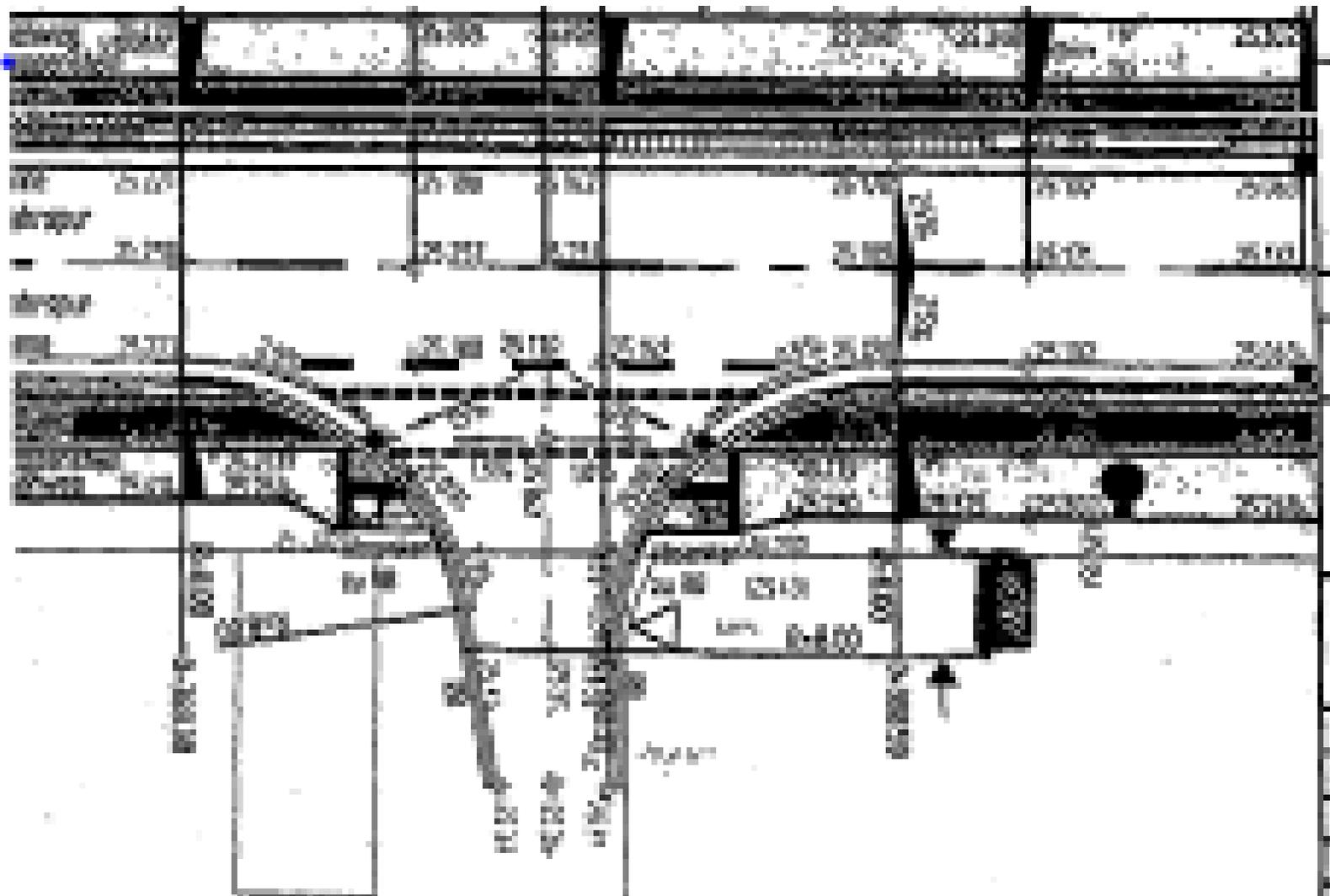
- Für das bebaute Grundstück jedenfalls dann eine vorteilsrelevante Möglichkeit der Inanspruchnahme, wenn zur ausgebauten Straße hin ein durch Grunddienstbarkeit und Baulast gesichertes Wegerecht existiert
- Bei einem bebauten Grundstück reicht aber auch schon die mit Rücksicht auf die Erschließung über ein Vorderliegergrundstück erteilte Baugenehmigung.

OVG NRW,
Beschluss

vom 12. August 2019
-15 B 815/19 -, juris

Zum Sachverhalt

Die Antragstellerin wandte sich im Wege des Eilrechtsschutzes gegen einen Vorausleistungsbescheid. Sie rügte, ihr Grundstück werde von der ausgebauten Anlage nicht erschlossen. Seine Erschließung ergebe sich auch nicht daraus, dass das Bauprogramm einen 2 m breiten, im Nordwesten an das Grundstück angrenzenden Straßeneinmündungsbereich in den Stichweg, in dem ihr Grundstück liege, vorsehe.



Prüfungsmaßstab im Eilverfahren

- Ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit im Sinne von § 80 Abs. 4 Satz 3 Alt. 1 VwGO rechtfertigen die Anordnung der aufschiebenden Wirkung nur dann, wenn bei summarischer Prüfung der Sach- und Rechtslage ein Erfolg des Rechtsmittelführers im Hauptsacheverfahren wahrscheinlicher als sein Unterliegen ist.
- Durch eine vorläufige, zu Unrecht erbrachte Zahlung eintretende wirtschaftliche Nachteile werden durch die Rückzahlung der Abgabe weitestgehend ausgeglichen; es werden somit keine irreparablen Verhältnisse geschaffen.
- Ist im Einzelfall eine unbillige Härte zu erwarten, bietet § 80 Abs. 4 Satz 3 Alt. 2 VwGO die Möglichkeit, die Vollziehung auszusetzen.
- Im Aussetzungsverfahren können weder aufwendige Tatsachenfeststellungen getroffen werden noch sind schwierige Rechtsfragen abschließend zu klären.

Erschließung

Anlagenbegriff

- weiter Anlagenbegriff: konkrete räumliche Abgrenzung der Anlage grundsätzlich aus dem Bauprogramm
- Das Bauprogramm legt die räumliche Ausdehnung der Anlage fest und bestimmt, wo, was und wie ausgebaut werden soll, und zwar so konkret, dass festgestellt werden kann, ob die Anlage im Sinne des § 8 Abs. 7 Satz 1 KAG NRW hergestellt ist.

Grenzen der Anlagenbildung

- Schranken ergeben sich aus dem Vorteilsgedanken.
- Da der wirtschaftliche Vorteil ein Erschließungsvorteil ist, muss die Anlage so begrenzt werden, dass ihr erkennbar eine Erschließungsfunktion für bestimmte Grundstücke zukommt.
- Dies setzt voraus, dass die Anlage selbst durch örtlich erkennbare Merkmale oder nach rechtlichen Gesichtspunkten abgrenzbar ist.
- Weitere Voraussetzung ist, dass durch die Abgrenzung der Anlage alle Grundstücke erfasst werden, denen durch die Ausbaumaßnahme zumindest annähernd gleiche wirtschaftliche Vorteile geboten werden.
- Das Ende der Ausbaustrecke ist für sich allein kein taugliches Begrenzungsmerkmal.

Örtliche Merkmale

Zu den örtlichen Merkmalen der Abgrenzung einer Anlage in diesem Sinne zählen unter anderem Einmündungen einer Straße.

Verbesserung

- wenn durch die Ausbaumaßnahme die Ausstattung der Anlage entsprechend ihrer bisherigen verkehrstechnischen Konzeption hinsichtlich der räumlichen Ausdehnung (Erweiterung), hinsichtlich der funktionalen Aufteilung der Gesamtfläche oder hinsichtlich der Art der Befestigung vorteilhaft verändert wird.
- Diese vorteilhafte Veränderung ist unter verkehrstechnischen Gesichtspunkten zu beurteilen.
- Die Verbesserung ist eine straßenbauliche Maßnahme, die die Anlage besser macht als sie vorher war. Sie ist auf einen gegenüber dem ursprünglichen Zustand verkehrstechnisch besseren Ausbau gerichtet.

Schottertragschicht

Auch der erstmalige Einbau einer aktuellen Standards genügenden Schottertragschicht führt regelmäßig zu einer beitragsfähigen Verbesserung, weil dadurch die Funktionsfähigkeit der Anlage erhöht wird.

OVG NRW,
Beschluss
vom 18. Juni 2018
-15 A 299/18 -, juris

Zum Sachverhalt

Die Kläger wandten sich gegen einen Vorausleistungsbescheid. Sie bezweifelten die Beitragsfähigkeit der Maßnahme. Fraglich sei die nachmalige Herstellung hinsichtlich Fahrbahn, Gehwegen, Oberflächenentwässerung und Beleuchtung und ob durch die erstmalige Anlegung eines Parkstreifens eine Verbesserung der Gesamtanlage eingetreten sei. Durch den Parkstreifen seien beim Ausbau der Fahrbahn und des Gehwegs geringere Ausbaubreiten in Kauf genommen worden. Der angelegte Kreisverkehr sei nicht abrechenbar.

Kompensation

- Eine Kompensation der Verbesserung durch eine Verschlechterung in Betracht zu ziehen, wenn die Ausbaumaßnahme die Funktionsfähigkeit einer (Teil-)Anlage aufhebt oder nicht unerheblich beeinträchtigt
- Fall absoluter Verschlechterung, wenn die neue Anlage so umgestaltet wird, dass sie ihre Funktion im Vergleich zu dem früheren Zustand überhaupt nicht mehr erfüllen kann
- Funktionsunfähig ist eine (Teil-)Einrichtung erst dann, wenn sie im Ganzen absolut ungeeignet ist, die ihr in verkehrstechnischer Hinsicht zugedachte Funktion in der konkreten örtlichen Situation tatsächlich zu erfüllen.

Kompensation wegen Verschmälerung?

Geht es bei der Erstellung einer neuen Teileinrichtung um eine teileinrichtungsübergreifende Kompensation wegen Verschmälerung einer anderen schon vorhandenen Teileinrichtung, sind damit nur Verschmälerungen beitragsrelevant, die zum Wegfall oder zur Funktionsunfähigkeit der schon vorhandenen Teileinrichtung führen (absolute Verschlechterung).

Anlegung von Parkstreifen

- Erstmalige Anlegung von Parkstreifen regelmäßig mit wirtschaftlichen Vorteilen für die Eigentümer aller durch die Anlage erschlossenen Grundstücke verbunden
- Die mit der Schaffung gesicherter Parkmöglichkeiten einhergehende Trennung des fließenden vom ruhenden Verkehr auf jeweils dazu bestimmten Straßenflächen bewirkt, dass der Verkehrsablauf insgesamt leichter und sicherer wird.
- Anliegende Grundstücke dadurch besser erreichbar, was ihren Gebrauchswert erhöht
- Darüber hinaus Gebrauchswert der erschlossenen Grundstücke auch dadurch gesteigert, dass den Grundstückseigentümern sicherere Parkmöglichkeiten auf der Straße zur Verfügung gestellt werden

Die Verschmälerung der Fahrbahn führt nicht dazu, dass der den Klägern durch ihre Erneuerung vermittelte wirtschaftliche Vorteil entfiel.

Anlagenbildung und Kreisverkehr

- Nur wenn Zäsur in der Örtlichkeit unter Umständen Aufspaltung in zwei straßenbaubeitragsrechtlich getrennt zu betrachtende selbstständige Anlagen
- Frage des Durchmessers und des Ausbauszustands

OVG NRW,
Beschluss
vom 16. Juli 2018
-15 B 616/18 -, juris

Zum Sachverhalt

Der Antragsteller wandte sich gegen Vorausleistungsbescheide. Er berief sich auf einen Beitragsverzicht der Antragsgegnerin.

Beitragsverzicht

- Nur in engen Grenzen zulässig
- Diese ergeben sich für das Straßenbaubeitragsrecht zum einen aus dem in der Sollvorschrift des § 8 Abs. 1 Satz 2 KAG NRW zum Ausdruck kommenden Beitragserhebungsgebot, das ein Absehen vom Regelfall der Beitragserhebung nur unter besonderen, atypischen Umständen rechtfertigt.
- Zum anderen ergibt sich aus der Gesetzesgebundenheit der Verwaltung und dem Gebot der Gleichmäßigkeit der Abgabenerhebung ein Verbot des Abgabenverzichts in Abweichung von den gesetzlichen Regelungen.
- Dies schließt einen gegenleistungslosen, außerhalb eines Vergleichsvertrags vorgenommenen Abgabenverzicht ohne Vorliegen eines gesetzlichen Erlassgrunds aus.

Ausnahmen

- Wenn nur auf die Beitragserhebung durch Abgabenbescheid verzichtet, der gesetzlich zu fordernde Beitrag aber wirtschaftlich vereinnahmt wird (Beitragsanrechnung)
- Wenn der Verzicht auf die Straßenbaubeitragserhebung durch Beitragsbescheid in einem sachlichen Zusammenhang zur Gegenleistung des Beitragspflichtigen steht und die Leistung der Gemeinde nicht unangemessen gegenüber der Gegenleistung des Beitragspflichtigen ist
- Im Zeitpunkt des Vertragsschlusses darf die Höhe des Beitrags nicht völlig ungewiss sein, da andernfalls für die Vertragsschließenden gar nicht feststellbar gewesen wäre, ob Leistung und Gegenleistung in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen und deshalb der zu fordernde Beitrag tatsächlich wirtschaftlich vereinnahmt wird.

Beispiel für einen Beitragsverzicht

Wenn die Gemeinde mit einem Anlieger im Rahmen des Ankaufs eines für den Straßenbau benötigten Grundstücks vertraglich vereinbart, dass Beiträge nicht mehr erhoben werden

Im Fall

Klausel in einem notariellen
Grundstückskaufvertrag

Antragsteller hatte sich dabei auch verpflichtet,
den Bereich einer gewerblichen Nutzung
zuzuführen und für dessen verkehrliche
Erschließung zu sorgen